



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT

(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. EX-96-1 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 11. Januar 1996

über die Eröffnung von laufenden Konten bei dem Amt

(geändert durch Beschluß Nr. EX-96-7 vom 30. Juli 1996,

Beschluß Nr. EX-03-1 vom 20. Januar 2003 und

Beschluß Nr. EX-06-1 vom 12. 1. 2006)

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTS FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, durch die das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) errichtet worden ist, nachstehend "Verordnung" genannt, insbesondere auf Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

in der Erwägung, daß ein System laufender Konten zur Erleichterung der Zahlung der Gebühren und Preise an das Amt einzurichten ist,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Entrichtung von Gebühren und Preisen an das Amt kann über laufende Konten erfolgen, die bei dem Amt gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses eröffnet werden.

Artikel 2

(1) Inhaber von laufenden Konten gemäß diesem Beschluß können sein:

- a) natürliche oder juristische Personen, die nach Artikel 5 der Verordnung Inhaber von Gemeinschaftsmarken sein können,
- b) Personen, die Dritte gemäß Artikel 89 der Verordnung vor dem Amt vertreten dürfen,
- c) Zusammenschlüsse von Vertretern.

(2) Jede Person und jeder Zusammenschluß von Vertretern gemäß Absatz 1 kann nur Inhaber eines einzigen laufenden Kontos sein.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines laufenden Kontos muss schriftlich erfolgen und ist an folgende Anschrift zu senden:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
Hauptabteilung Finanzen
Avenida Europa, 4
E – 03080 Alicante
Fax: 00 – 34 – 96 513 9113

(2) (aufgehoben)

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines laufenden Kontos muß insbesondere den Namen des Antragstellers, seinen Beruf oder seine Tätigkeit, seine Adresse und seine Telefon- und Telefaxnummer enthalten.

(4) Dem Antrag ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen, mit der der Antragsteller sich mit allen Regeln und Bedingungen dieses Beschlusses sowie mit jeder späteren Änderung dieses Beschlusses einverstanden erklärt und mit der er den Präsidenten des Amtes und jede von ihm beauftragte Person ermächtigt, von seinem laufenden Konto die automatische Abbuchung aller Gebühren und Preise vorzunehmen, die an das Amt zu entrichten sind.

(5) Die Ermächtigung für die Abbuchung aller Gebühren und Preise gilt für die Zahlung aller dem Amt geschuldeten Gebühren und Preise für Anmeldungen, Anträge und Handlungen, die vor dem Amt vorgenommen werden

a) durch den Inhaber des laufenden Kontos oder

b) durch den Vertreter des Inhabers des laufenden Kontos, wenn dieser ordnungsgemäß bestellt und bevollmächtigt ist, außer wenn Artikel 6 Absatz 2 Anwendung findet.

(6) Das Amt stellt Formulare für die Anträge auf Eröffnung laufender Konten zur Verfügung.

(7) Der Inhaber des laufenden Kontos beim Amt muss dieses Konto mit einem Anfangsguthaben von mindestens 3000 EURO ausstatten.“

(8) Nach Eingang der oben genannten Zahlung setzt das Amt den Kontoinhaber über die Eröffnung des Kontos in Kenntnis und teilt ihm die Kontonummer mit.

(9) Von dem laufenden Konto kann ab dem Datum seiner erstmaligen Auffüllung Gebrauch gemacht werden.

Artikel 4

(1) Laufende Konten werden in EURO geführt. Alle Einzahlungen müssen in EURO erfolgen.

(2) Alle Einzahlungen auf das Konto müssen per Banküberweisung erfolgen.

(3) Dem Inhaber des laufenden Kontos obliegt es, zu gegebener Zeit alle Vorkehrungen zu treffen, damit auf dem Konto einen ausreichender Betrag zur Verfügung bleibt.

(4) (aufgehoben)

(5) Die mit der Auffüllung des laufenden Kontos verbundenen Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Inhabers des laufenden Kontos.

Artikel 5

Beantragt ein an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligter oder sein Vertreter, dass ein laufendes Konto, dessen Inhaber er nicht ist und über das er gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b) nicht verfügen kann, mit einer bestimmten Gebühr belastet werden soll, so wird ein solcher Antrag vom Amt nicht berücksichtigt, es sei denn, dass er vor dem Tag, an dem die Zahlung der Gebühr gemäß Artikel 7 als erfolgt gilt, dem Amt den schriftlichen Nachweis vorlegt, dass der Inhaber des laufenden Kontos der Belastung mit dieser Gebühr zustimmt.

Artikel 6

(1) Ab dem Tag der Eröffnung des laufenden Kontos belastet das Amt im Rahmen der betreffenden Verfahren das laufende Konto, soweit es ausreichend aufgefüllt ist, mit allen Gebühren und Preisen und gewährt ein Datum der Zahlung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 7.

(2) Das Amt belastet jedoch das laufende Konto mit einer bestimmten Gebühr oder einem bestimmten Preis nicht, wenn der Inhaber des Kontos schriftlich ausdrücklich angegeben hat, daß das laufende Konto für die betreffende Zahlung nicht benutzt werden soll.

(3) Dem Konto wird der Betrag in EURO belastet, der für die fragliche Gebühr oder den fraglichen Preis an dem Tag in Kraft ist, an dem die Zahlung als erfolgt gilt.

Artikel 7

Mit dem Vollzug der Belastung des laufenden Kontos gilt die Zahlung der Gebühr oder des Preises als erfolgt:

a) für die Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke: am letzten Tag der Frist, die für die Zahlung vorgesehen ist; wenn der Anmelder ausdrücklich eine Abbuchung zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung verlangt, am Tag des Eingangs der Anmeldung;

b) für die Klassengebühr für jede über drei hinausgehende Klasse von Waren und Dienstleistungen für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke: an dem Tag, an dem das Amt die Zahl der gebührenpflichtigen Klassen feststellt, wenn und soweit zwischen dem Amt und dem Anmelder Einvernehmen besteht;

c) für die Gebühren (einschließlich der Klassengebühren) für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke: am letzten Tag der Frist, die für die Zahlung vorgesehen ist; wenn der Anmelder ausdrücklich eine Abbuchung zu einem früheren Zeitpunkt verlangt, am Tag des Zugangs der entsprechenden Mitteilung;

d) für Gebühren für die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke (einschließlich Klassengebühren) oder für die Verlängerung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters: am Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung gestellt wird,

e) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn keine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird: am Tag, an dem die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde,

f) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Gebühr für die Aufschiebung und die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung in Bezug auf die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn eine Aufschiebung der

Bekanntmachung beantragt wird: am Tag, an dem die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde,

g) für die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr bei Aufschiebung: an dem Tag, der drei Monate vor dem Ablauf der Aufschiebungsfrist liegt, oder an dem Tag, an dem der Inhaber die frühere Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster beantragt, je nachdem, was zuerst zutrifft,

h) für alle anderen Gebühren und für alle Preise: am Tag des Eingangs der Anmeldung, der Erklärung, der Beschwerde, des Widerspruchs oder des Antrags, für den die Gebühr geschuldet wird.

Artikel 8

(1) Ist zu dem Zeitpunkt, an dem das Amt das laufende Konto belastet, der Betrag des laufenden Kontos nicht ausreichend, um die Zahlung des Gesamtbetrags einer oder mehrerer Gebühren oder Preise abzudecken, so wird dies dem Inhaber des Kontos mitgeteilt.

(2) Wird das laufende Konto innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung so wiederaufgefüllt, daß die Zahlung der betreffenden Gebühren und der in Absatz 3 vorgesehenen Verwaltungsgebühr abgedeckt ist, so belastet das Amt automatisch das laufende Konto mit dem betreffenden Betrag, und die Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem sie ursprünglich geschuldet war.

(3) Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 beträgt 20 % des Betrags der verspätet gezahlten Gebühr, jedoch höchstens 500 EURO und mindestens 100 EURO.

(4) Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 wird nicht fällig, wenn der Inhaber des laufenden Kontos dem Amt nachweist, dass die Zahlung zur Auffüllung des Kontos in der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) i), ii) oder iii) der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission oder Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) i), ii) oder iii) der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission vorgesehenen Weise vor dem Zeitpunkt veranlasst wurde, zu dem das Amt die Belastung des laufenden Kontos vornahm.

Artikel 9

(1) Der Inhaber des laufenden Kontos kann beim Amt beantragen, über das Internet Zugriff auf seine Kontoauszüge zu erhalten. In diesem Fall erteilt das Amt dem Inhaber ein Passwort für den eingeschränkten Zugang zu seinen Kontoauszügen. Andernfalls versendet das Amt regelmäßig, im allgemeinen einmal wöchentlich, einen schriftlichen Kontoauszug mit der Aufstellung aller Kontobewegungen des betreffenden Zeitraums.

(2) Unregelmäßigkeiten oder Fehler in den durchgeführten Buchungen hat der Inhaber des Kontos dem Amt innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Kontoauszugs oder, sofern Zugang zum Kontoauszug über das Internet gewährt wurde, ab dem Tag, an dem die Buchung ausgeführt wurde, mitzuteilen. Jede unregelmäßige oder falsche Buchung wird vom Amt rückwirkend zu dem Tag der Vornahme der Buchung storniert.

Artikel 10

Stellt das Amt fest, daß bei der Durchführung der automatischen Abbuchung Irrtümer unterlaufen sind, so storniert es die betreffende Buchung mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Artikel 11

(1) Der Inhaber eines laufenden Kontos kann dieses durch schriftliche Mitteilung an das Amt auflösen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung erlischt die Ermächtigung zur automatischen Abbuchung.

(2) Widerruft der Inhaber des laufenden Kontos die erteilte Ermächtigung zur Abbuchung oder setzt er diese Ermächtigung aus, so gilt das laufende Konto als aufgelöst. Das Amt zahlt den auf dem Konto befindlichen Betrag aus.

Artikel 12

Das Amt behält sich das Recht vor, das laufende Konto durch schriftliche Mitteilung an seinen Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn die Nutzung des laufenden Kontos nicht gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses erfolgte. Die Auflösung wird drei Monate nach dem Tag der Absendung dieser Mitteilung wirksam. Der Saldo des laufenden Kontos wird dem Inhaber zurückgezahlt.

Artikel 13

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 14

Dieser Beschluß tritt am heutigen Tage im Kraft.

Geschehen zu Alicante am 11. Januar 1996

Jean-Claude Combaldieu

Präsident